



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 28/Jahrgang 2018	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	15.11.2018
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Britta Paula Nicole Finger, Schmalenhofer Str. 39, 42551 Velbert, unter dem Aktenzeichen 32-6.000949484/44 am 31.10.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 31.10.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dennis Broszat, Mühlenweg 36, 47228 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-6.000948734 446 am 31.10.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 31.10.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Constantin-Mitu Bumbacel, Aktienstr. 108 a, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-6.005228682/35 am 11.09.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.09.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Martin Kielak, Eickeler Str. 88, 44651 Herne, unter dem Aktenzeichen 32-6.0052299577/8 am 24.10.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 24.10.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 24.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

S i e g m u n d

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nikola Jokanovic, Nikoletesle 9/14, Novo Naselja, BIH-76316 Novo Naselje Jajnja-Bijelina, unter dem Aktenzeichen 32-6.005227840/30 am 25.09.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 25.09.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 02.11.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nicolae Naghi, Ottostr. 90, 47198 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-6.005232344/65 am 06.11.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 06.11.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mihai-Laurentiu Mihai, Krayer Str. 32, 44866 Bochum, unter dem Aktenzeichen 32-6.005230834/30 am 07.11.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.11.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 07.11.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Bettina Andrea Stuttfeld, Mühlenstr. 74, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-6.006286672/44 am 16.10.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 16.10.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Nadine Benz, Sandstr. 24, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-6.000947481/44 am 08.11.2018 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.11.2018 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.233, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K n a p p e n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Annelie Groß-Hebben, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AS1018 am 23.10.2018 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den

Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

E d e r

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz, Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 30.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/64294/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz, Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 30.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/64559/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst - Rettungsdienstgebührensatzung - der

Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz, Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 30.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/64751/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz, Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 30.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/62315/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz, Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 30.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/62342/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz, Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 30.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/62583/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz, Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 30.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/63335/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz, Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 30.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/62856/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz, Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 30.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/62052/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz, Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 30.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/64039/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz, Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 31.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/65598/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz, Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 31.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/65714/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz, Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 31.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/66047/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Zwedan Ilic, Eppinghofer Str. 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 04.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/54369/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 30.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christian Steneberg, ohne festen Wohnsitz, Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 31.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/66522/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Leyanis Dean Echevarria, Vogteier Str. 8, 42555 Velbert, zuzustellende Gebührenbescheid vom 18.10.2018 (Aktenzeichen 37-52.01/59244/18) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 31.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K l e i n

Öffentliche Zustellung
einer Sicherstellungsinformation

Die an nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Sicherstellungsinformation kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz des Empfängers nicht bekannt ist:

Don Carlos Klieforth, geb.: 14.02.1, letzte bekannte Anschrift Kölner Str. 361, 45481 Mülheim an der Ruhr, Aktenzeichen 32-13.14.03.581/18 vom 23.10.2018.

Die Sicherstellungsinformation wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Sicherstellungsinformation vom 23.10.2018 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C.303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.10.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K a t z b e r g

Öffentliche Zustellung
eines Rückforderungsbescheides

Der an Deniz Aksünger, zuletzt wohnhaft gewesen Althofstr. 48 in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 06.11.2018 (Aktenzeichen: 50-711/84902/05) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Krüger, Zimmer 202, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2018

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r ü g e r

Satzung vom 25.10.2018 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982 (Amtsblatt Nr. 7/1982), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.05.2016 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr (Amtsblatt Nr. 16 vom 31.05.2016), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung des Gebührtarifs nach § 1 Abs. 1**

1. Die Tarifstelle 2.1 erhält die folgende Fassung:

10	Abnahmen, Zeichnungen, Feststellungen u. ä. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, soweit sie in diesem Tarif nicht besonders ausgeführt sind	
10.1	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst	44,00 Euro
10.2	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst	61,00 Euro
10.3	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	70,00 Euro
10.4	Büroarbeiten je Person und angefangene Stunde, Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst	84,00 Euro

2. Nach der Tarifstelle 13 wird eine neue Tarifstelle 14 eingefügt:

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
14	Sondernutzungen ohne gleichzeitige straßenverkehrsrechtliche Anordnungen	
14.1	Erteilung einer reinen Sondernutzungserlaubnis ohne vorherigen Ortstermin	60,00 Euro
14.2	Erteilung einer reinen Sondernutzungserlaubnis mit vorherigen Ortstermin	125,00 Euro

3. Die bisherigen Tarifstellen 14 bis 27 des Gebührentarifs nach § 1 Abs. 1 werden Tarifstellen 15 bis 28.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 25.10.2018 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Katzenschutzverordnung
der Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 11. Oktober 2018

Auf Grund des § 13 b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, S. 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 212) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW. S. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1062) wird von der Stadt Mülheim an der Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 11. Oktober 2018 folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1
der Katzenschutzverordnung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck und Ziel der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kennzeichnung
- § 4 Registrierung
- § 5 Geltungsbereich
- § 6 Kennzeichnungs- und Registrierpflicht – Verpflichtung zur Kastration von freilaufenden Hauskatzen
- § 7 Überwachung

§ 1
Zweck und Ziel der Verordnung

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, die hohe Anzahl freilebender Katzen im Stadtgebiet zu minimieren, um zukünftig dem reduzierten Tierbestand erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zu ersparen.

(2) Ziel dieser Verordnung ist es, einen weiteren Zuwachs der freilebenden Katzen zu verhindern, bzw. die vorhandene Population auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Katzen im Sinne dieser Verordnung sind alle weiblichen und männlichen Tiere der Art *Felis silvestris catus* (Hauskatze).
2. Katzen gelten als fortpflanzungsfähig, wenn sie mindestens 5 Monate alt und nicht kastriert sind.
3. Kastration: Unter einer Kastration versteht man die Entfernung oder Außerfunktionssetzung der Keimdrüsen (Gonaden), die beide Geschlechter besitzen.
4. Katzenhalter: Katzenhalter ist derjenige, dem aus eigenem Interesse und auf längere Zeit die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht, für dessen Kosten er aufkommt und der das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt.
5. Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze, wenn sie sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.

§ 3

Kennzeichnung

Die Katze ist mit einer eindeutigen Markierung zu versehen (Nummerncode), so dass es jederzeit möglich ist, die Katze zu identifizieren und den Katzenhalter zu ermitteln. Eine eindeutige Kennzeichnung kann durch einen implantierten Mikrochip oder durch eine Tätowierung im Ohr über einen Nummerncode erfolgen. Das Nähere regelt § 6.

§ 4

Registrierung

Die über einen Nummerncode hinterlegten Daten, die das Geschlecht und ein äußerliches Erkennungsmerkmal der Katze, sowie den Namen und die Anschrift des Katzenhalters zum Inhalt haben, sind in ein öffentliches oder privat geführtes Register, das der Behörde zugänglich ist, einzutragen. Es empfiehlt sich, freilaufende Katzen (Hauskatzen) in einem privaten Haustierregister, kostenfrei, wie z. B. von TASSO e. V. oder dem Deutschen Tierschutzbund registrieren zu lassen. Das Nähere regelt § 6.

§ 5

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr (Schutzgebiet).

§ 6

Kennzeichnungs- und Registrierpflicht – Verpflichtung zur Kastration von freilaufenden Katzen

(1) Katzenhalter, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben ihre Katze kennzeichnen und registrieren zu lassen. Die Registrierung ist nach jedem Halterwechsel zu aktualisieren.

(2) Katzenhalter, die ihrer fortpflanzungsfähigen Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, sind verpflichtet, ihre Hauskatze von einem Tierarzt/einer Tierärztin kastrieren zu lassen.

(3) Von den Regelungen der Abs. 1 und 2 sind nur auf Antrag und unter Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung Ausnahmen zulässig, soweit es sich um Rassen- bzw. Zuchtkatzen handelt oder eine tierärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Katze nicht mehr zeugungsfähig bzw. fruchtbar ist.

§ 7

Überwachung

(1) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben der zuständigen Behörde und deren Vertretern im Amt auf Verlangen den Nachweis über eine ordnungsgemäße Kennzeichnung, Registrierung und Kastration vorzulegen.

(2) Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Durchsetzung der o. g. Maßnahmen, die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2018 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 11.10.2018 gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch die Erarbeitung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens beschlossen:

39 E Levinstraße / Ewald-Dutschke-Straße

Der Änderungsbereich 39 E befindet sich in Essen im Stadtteil Gerschede und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Köln-Mindener Bahnlinie im Süden, die Ewald-Dutschke-Straße im Westen, einen kleinen Verbindungsweg im Norden sowie durch die rückwärtige Bebauung an der Levinstraße und der Straße Gerscheder Weiden im Nordosten und Osten.

Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03.05.2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Bezogen auf den vorgenannten Änderungsbereich kann sich die Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichten lassen. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hierzu werden die Planunterlagen (Vorentwurf des Änderungsplanes mit Begründung und Umweltbericht) in der Stadt Mülheim an der Ruhr in der Zeit **vom 03.12.2018 bis 11.01.2019** (einschließlich) öffentlich ausgestellt.

Bitte Berücksichtigen Sie die **Betriebsferien** der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr; vom **24.12.2018 bis zum 01.01.2019** ist das Technische Rathaus geschlossen. Einsichtnahmen sind im neuen Jahr also ab Mittwoch, dem 02.01.2019, wieder möglich.

Die Planunterlagen können an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung: Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, linke Flurseite.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt:

montags bis mittwochs: 8.00 Uhr – 15.30 Uhr,

donnerstags: 8.00 Uhr – 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Die Termine und Orte für die Ausstellungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: 0201 88-61210, bzw. 0201 88-61212) zu erfragen.

Auskunft in der Stadt Mülheim an der Ruhr erteilen:

Daniela Schulz, Tel. 0208/455-6102, Technisches Rathaus, 19. Etage, linke Flurseite und

Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112, Technisches Rathaus, 19. Etage, linke Flurseite.

Alle Planunterlagen zum Änderungsbereich können auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiter verarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

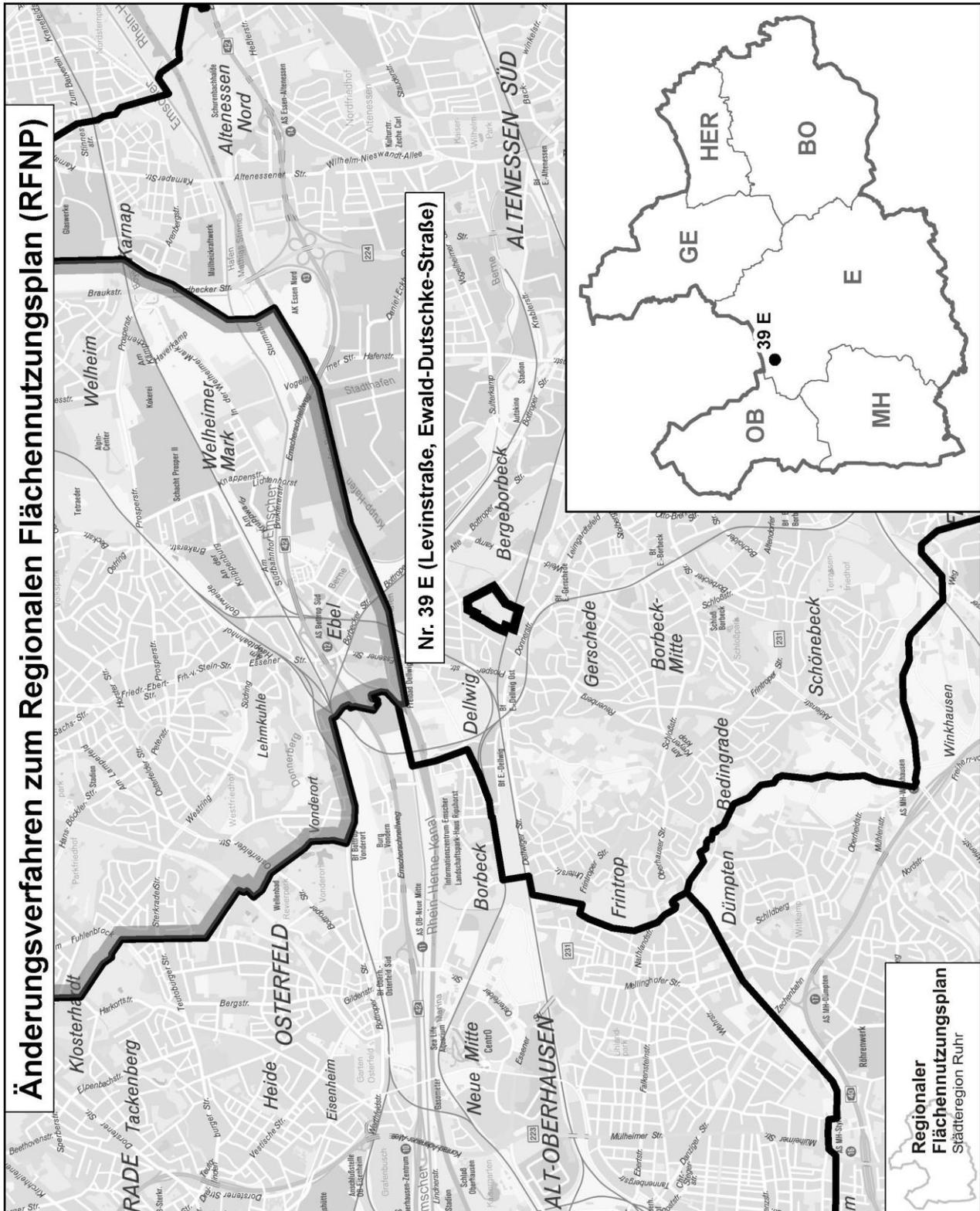
Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung können zu einer Überarbeitung des Vorentwurfs der RFNP- Änderung führen; d.h., Planentwurfsänderungen aufgrund der frühzeitigen Beteiligung sind möglich und vorgesehen.

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen verschiedener Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche in den Städten Essen und Gelsenkirchen.

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat am 11.10.2018 beschlossen:

1. die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis zu nehmen und
2. auf der Grundlage der Planentwürfe die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen und sonstigen Träger öffentlicher Belange für folgende Änderungsverfahren zum RFNP durchzuführen:
 - 32 E Icktener Straße (ehem. Tennisanlage)
 - 34 GE Westlich Lehrhovebruch

Der Änderungsbereich 32 E befindet sich in Essen im Stadtteil Kettwig-Ickten. Er grenzt im Norden an die Icktener Straße und im Westen an das bewaldete Grundstück der Wohnbebauung Icktener Straße 43. Südlich und östlich wird der Änderungsbereich durch einen Fußweg begrenzt.

Der Änderungsbereich 34 GE befindet sich in Gelsenkirchen im Stadtteil Heßler und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Straße Lehrhovebruch im Osten, den Schwarzbach im Süden, den Rhein-Herne-Kanal im Westen und die südliche Grenze des Nordsternparks im Norden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB jeweils i.V.m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sowie § 9 Raumordnungsgesetz (ROG).

Die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zu den ausliegenden Änderungsentwürfen abgeben.

Die Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes haben Auswirkungen auf die Umwelt. Daher sind im Rahmen der o.g. Änderungsverfahren gemäß § 8 (1) ROG i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB Umweltprüfungen (UP) durchgeführt und Umweltberichte erstellt worden.

Neben den Planentwürfen mit beigefügter Begründung enthält insbesondere der Umweltbericht nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB umweltbezogene Informationen zu den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der derzeit geltenden Fassung:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft einschließlich Natura 2000-Gebiete
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
- Kultur- und Sachgüter

Darüber hinaus sind die folgenden Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Änderungsverfahren 32 E

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
3 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landschaftsverband Rheinland Bezirksregierung Düsseldorf Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ – Hinweise auf Grundlagen zur Überprüfung des Schutzgutes Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ - Hinweis auf Fluglärm Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft“ – Hinweise auf Buchenwaldbestand und Biotopverbund Schutzgut „Wasser“ – Hinweis auf Beeinträchtigung des Icktener Baches „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ Hinweis auf Verschattung

4 Fachgutachten	Borchert Ingenieure (2018)	Schutzgut „Boden“ – Altlastenverdachtsflächenuntersuchung und Gefährdungsabschätzung;
	Borchert Ingenieure (2018)	Schutzgut „Boden“ – Orientierende Baugrunderkundung
	Umweltbüro Essen (2018)	Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ – Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung
	Peutz Consult (2018)	Schutzgut „Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ – Schalltechnische Untersuchung

Änderungsverfahren 34 GE

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
3 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ – Hinweis auf Bodendenkmal
	Bezirksregierung Münster	Schutzgut „Wasser“ – zukünftiges Entwicklungspotenzial des Schwarzbaches
	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, einschließlich Natura 2000-Gebiete“ – Vorliegen einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung Stufe 2

Die Planunterlagen (Entwürfe der Änderungspläne, Begründungen, Umweltberichte, Abwägungssynopsen) sowie die nach Einschätzung der Gemeinden der Planungsgemeinschaft wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 03.12.2018 bis 11.01.2019 (einschließlich)

in den Städten der Planungsgemeinschaft öffentlich aus.

Bitte Berücksichtigen Sie die **Betriebsferien** der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr; vom **24.12.2018 bis zum 01.01.2019** ist das Technische Rathaus geschlossen. Einsichtnahmen sind im neuen Jahr also ab Mittwoch, dem 02.01.2019, wieder möglich.

In der Stadt Mülheim an der Ruhr können sie an den behördlichen Arbeitstagen wie folgt eingesehen werden:

montags bis mittwochs: 8.00 Uhr – 15.30 Uhr,
donnerstags: 8.00 Uhr – 17.00 Uhr
sowie freitags von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr

Die Orte für die öffentlichen Auslegungen in den anderen Städten der Planungsgemeinschaft sind den dortigen Bekanntmachungen und den Internetseiten der Städteregion Ruhr (<http://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/aenderungsverfahren.html>) zu entnehmen oder bei der Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan in Essen (Tel.: (0201) 88 61-210/-212) zu erfragen. Auskunft zum Änderungsverfahren erteilen in der Stadt Mülheim an der Ruhr:

Daniela Schulz, Tel. 0208/455-6102, Technisches Rathaus, 19. Etage, linke Flurseite und
Wolfgang Mohr, Tel. 0208/455-6112, Technisches Rathaus, 19. Etage, linke Flurseite.

Alle Planunterlagen mit den auszulegenden Unterlagen, der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Beschlussvorlage können auch auf den Internetseiten der Städteregion Ruhr eingesehen werden.

Stellungnahmen zu den Entwürfen der Änderungspläne, zu den Begründungen und zu den Umweltberichten können während der Auslegungsfrist **bis zum 11.01.2019 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Geschäftsstelle Regionaler Flächennutzungsplan, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 45121 Essen,

- bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung: Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage, linke Flurseite,

- oder bei einer der anderen Planungsstädte abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Recht-

mäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft und das Ergebnis mitgeteilt. Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis bei der Stadt Mülheim, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, während der Dienststunden ermöglicht wird.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiterverarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§ 13 Abs.1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

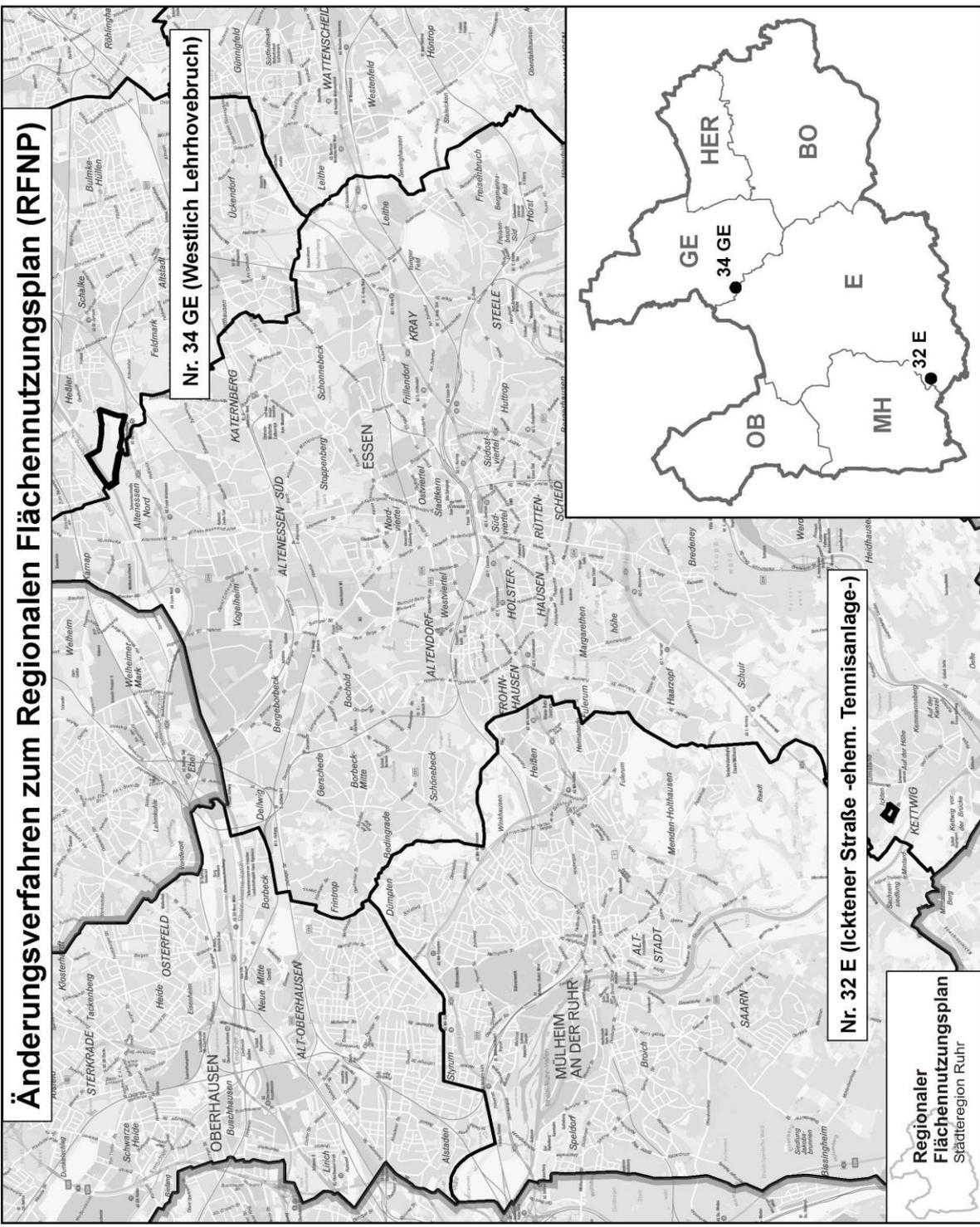
Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2019

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten



Bekanntmachung

I

Einleitung eines Verfahrens gem. § 125 Abs. 2 BauGB für folgende Straßen:

Eltener Straße, Lönsweg, Paul-Kosmalla-Straße und Velauer Straße

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt, dass ein Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB zur Feststellung der gesetzeskonformen Straßenherstellung als Voraussetzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen durchgeführt wird.

Das Verfahren wird für folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte durchgeführt:

- Eltener Straße (Bezirksvertretung 3)
- Lönsweg von südlich des Benzenbergs Kamp bis Wallfriedsweg (Bezirksvertretung 3)
- Paul-Kosmalla-Straße von Hingbergstraße bis Essener Straße (Bezirksvertretung 1)
- Velauer Straße von Hausnummer 78 bis Hausnummern 130/131 (Bezirksvertretung 1)“

II

Öffentlichkeitsbeteiligung für das Verfahren gem. § 125 Abs. 2 BauGB für folgende Straßen:

Eltener Straße, Lönsweg, Paul-Kosmalla-Straße und Velauer Straße

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 beschlossen, eine Öffentlichkeitsbeteiligung in Anlehnung an das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für die Verfahren gem. § 125 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Es soll eine Veranstaltung zur Öffentlichkeitsbeteiligung in für die Bezirksvertretung 1 (Paul Kosmalla Straße, Velauer Straße) und eine Veranstaltung für die Bezirksvertretung 3 (Eltener Str., Lönsweg) durchgeführt werden.

Im Folgenden wird die Öffentlichkeitsbeteiligung für die Bezirksvertretung 1 sowie die Bezirksvertretung 3 bekanntgemacht:

Die Straßenteilstücke sind technisch fertig hergestellt. Mit dem Verfahren gemäß § 125 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) soll die gesetzeskonforme Herstellung der Straßen festgestellt und damit die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen geschaffen werden.

III

Übersichtspläne der o.g. Erschließungsanlagen und textliche Darstellungen über die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange werden in der Zeit **vom 16.11.2018 bis 20.12.2018 einschließlich** im Amt für Verkehrswesen und Tiefbau sowie im Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung öffentlich ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung:

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte des Amtes für Verkehrswesen und Tiefbau im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 10. Etage – rechte Flurseite und des Amtes für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. Etage – linke Flurseite, zur Verfügung.

Bei Bedarf können beim Amt für Verkehrswesen und Tiefbau unter der Tel.: 0208 / 455 – 6664 (Herr Schankat) oder Tel.: 0208 / 455 – 6657 (Herr Heuser) oder beim Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung unter der Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6102 (Frau Schulz) oder Telefon-Nr. 0208 / 455 – 6145 (Frau Schulte Tockhaus) Termine auch außerhalb des angegebenen Zeitraumes vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an den Oberbürgermeister (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 16.11.2018 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de (Rathaus & Bürgerservice – Stadtplanung – aktuelle Öffentlichkeitsbeteiligungen) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

IV

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Paul-Kosmalla-Straße und Velauer Straße

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Donnerstag, den 29.11.2018, ab 18.30 Uhr im Gemeindesaal der Kath. Kirche St. Joseph, Hingbergstraße 387-389 (Eingang Innenhof), 45472 Mülheim an der Ruhr, statt.

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

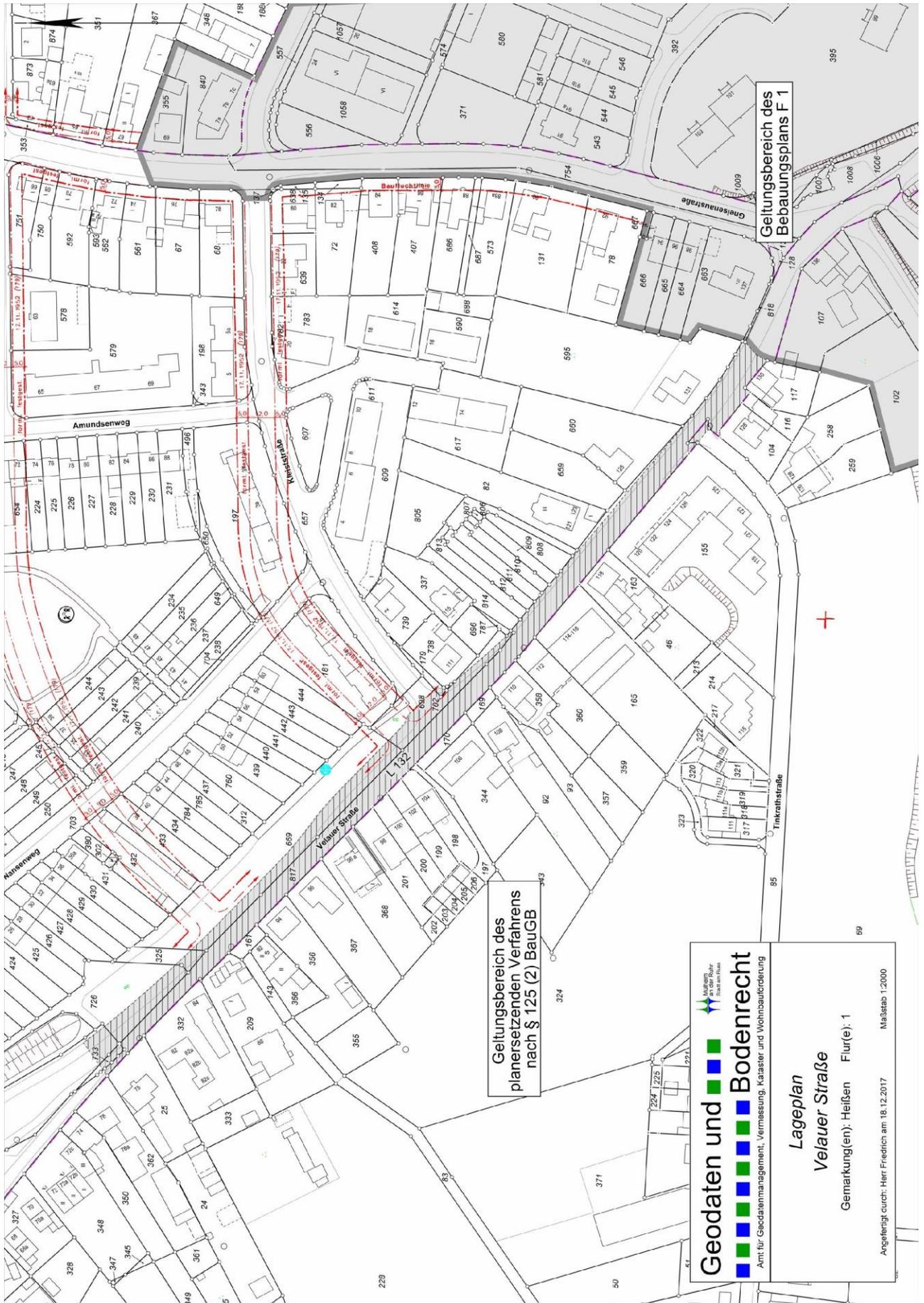
In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 06.11.2018

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 1

F e s s e n





Geodaten und Bodenrecht
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Lageplan
Velauer Straße
 Gemarkung(en): Heißen Flur(e): 1

Angefertigt durch: Herr Friedrich am 18.12.2017
 Maßstab 1:2000

Geltungsbereich des planerzetzenden Verfahrens nach § 125 (2) BauGB

Geltungsbereich des Bebauungsplans F 1

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Eltener Straße und Lönsweg

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Öffentlichkeitsversammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Dienstag, den 11.12.2018, ab 18.30 Uhr in der Hauptfeuerwache der Berufsfeuerwehr, Zur Alten Dreherei 11, Gebäude B, Eingang Feuerwehr- und Rettungsdienstschule, Raum B 1.10, 45479 Mülheim an der Ruhr, statt.

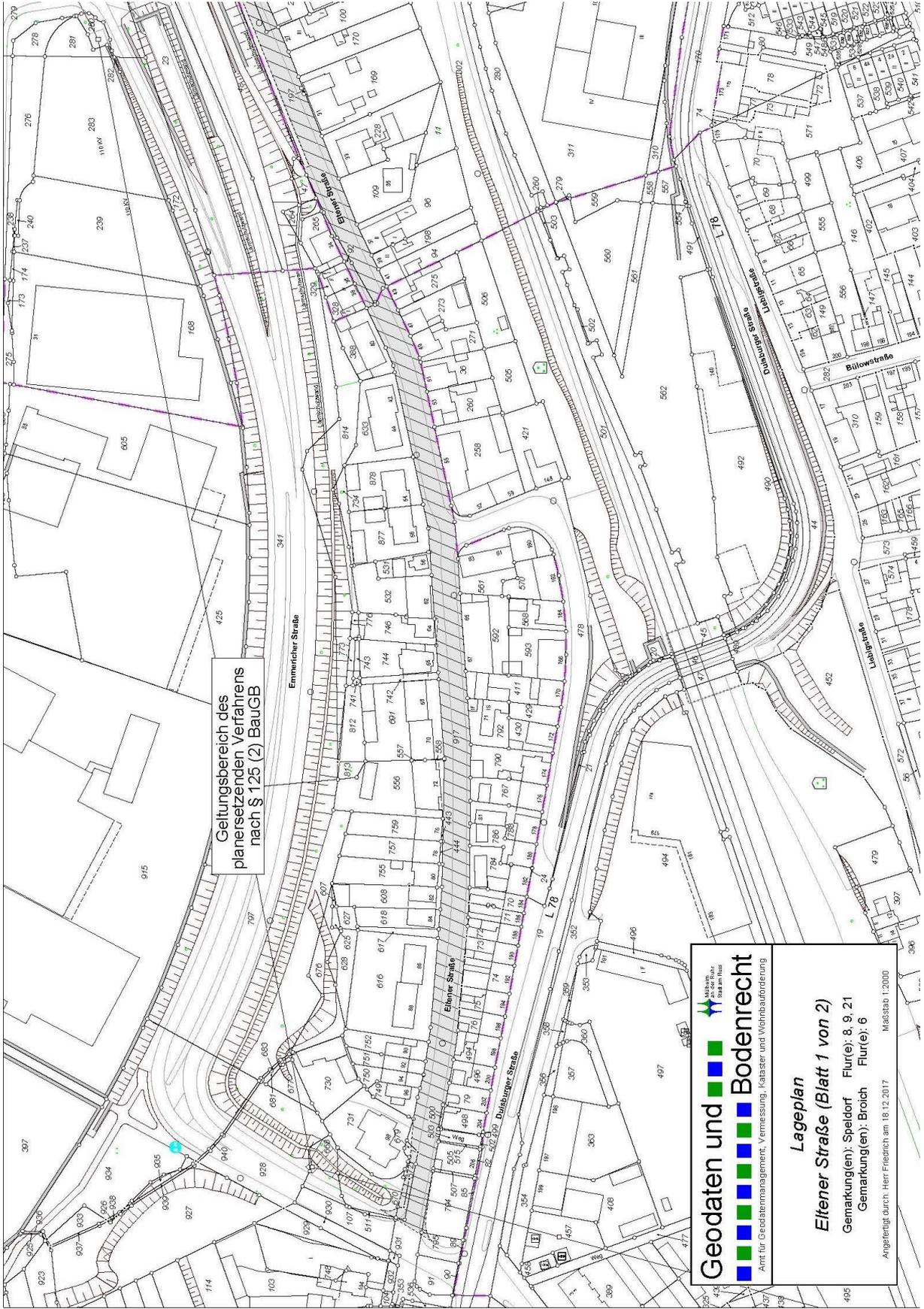
Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Öffentlichkeitsversammlung werden von der Verwaltung diese Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegen genommen.

Mülheim an der Ruhr, den 05.11.2018

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 3

H ü B e l b e c k



Geltungsbereich des planeretzenden Verfahrens nach § 125 (2) BauGB

Geodaten und Bodenrecht

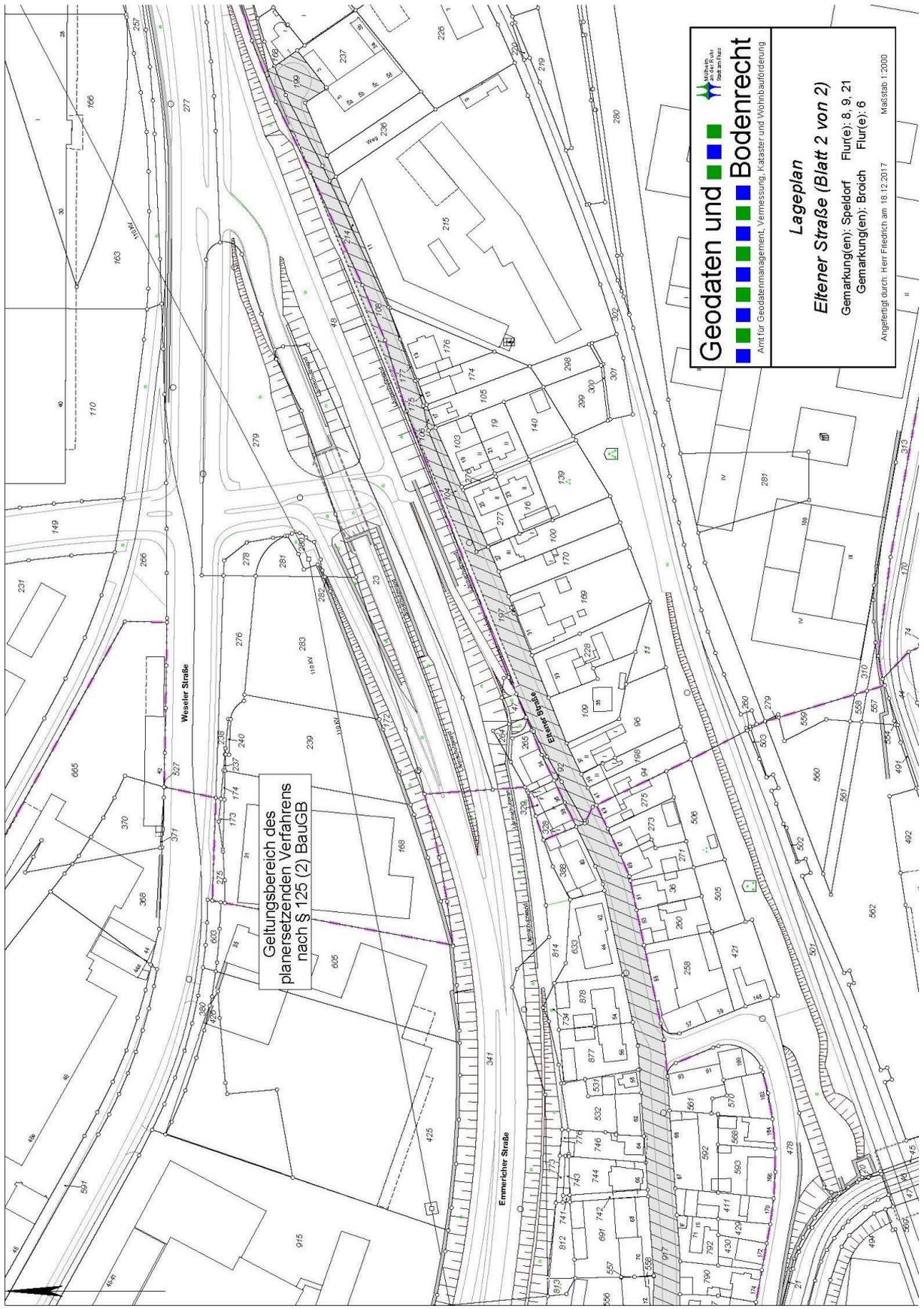
Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Lageplan

Eitener Straße (Blatt 1 von 2)

Gemarkung(en): Speldorf Flur(e): 8, 9, 21
 Gemarkung(en): Broich Flur(e): 6

Angelernt durch: Herr Friedrich am: 18.12.2017 Maßstab: 1:2000



Geodaten und Bodenrecht
 Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung

Lageplan
Eitener Straße (Blatt 2 von 2)
 Gemarkung(en): Speldorf Flur(e): 8, 9, 21
 Gemarkung(en): Broich Flur(e): 6
 Angefertigt durch: Herr Friedlich am 18.12.2017
 Maßstab 1:2000

**Zweite Änderungssatzung vom 08.11.2018 zur
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim
an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung)
vom 16.12.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NW. S. 90), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) - Landesabfallgesetz-, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2017 (GV. NW. S. 442),
in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S.2808) und aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S.1162) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Ziffer 5. Sperrmüll wird **im ersten Satz** wie folgt geändert:

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige und bewegliche Einrichtungsgegenstände aus privaten Haushalten, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die bereitgestellten städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.

Artikel 2

§ 10 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Abs. (1) Ziffer	1.10	Voll- oder Halbunterflurbehälter mit 3200 l Fassungsvermögen
	Ziffer 1.11	Voll- oder Halbunterflurbehälter mit 5000 l Fassungsvermögen

Abs. (3) Die Nutzung von Voll- oder Halbunterflurbehältern gem. Absatz 1 Ziffern 1.10 und 1.11 setzt die Errichtung eines geeigneten unterflurigen Standplatzes durch den Grundstückseigentümer voraus. Die Einzelheiten werden zwischen der Stadt

und dem Grundstückseigentümer vereinbart.

Artikel 3

§ 11 Abs. (1) wird um folgenden Satz ergänzt:

Zusätzlich anfallende Mengen Restabfall, die nicht in die dafür vorgesehenen Restabfallbehälter eingefüllt worden sind, werden dem Anschlusspflichtigen entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung in Rechnung gestellt.

Artikel 4

§ 13 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Abs. (2) **Ziffer 2.6** Voll- oder Halbunterflurbehälter mit 3200 l Fassungsvermögen
 Ziffer 2.7 Voll- oder Halbunterflurbehälter mit 5000 l Fassungsvermögen

Abs. (3) Die Nutzung von Voll- oder Halbunterflurbehältern gem. Absatz 1 Ziffern 2.6 und 2.7 setzt die Errichtung eines geeigneten unterflurigen Standplatzes durch den Grundstückseigentümer voraus. Die Einzelheiten werden zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer vereinbart.

Artikel 5

§ 15 wird wie folgt ergänzt:

Abs. (1) **Ziffer 1.4** Voll- oder Halbunterflurbehälter mit 3200 l Fassungsvermögen
 Ziffer 1.5 Voll- oder Halbunterflurbehälter mit 5000 l Fassungsvermögen

Abs. (2) Die Nutzung von Voll- oder Halbunterflurbehältern gem. Absatz 1 Ziffern 1.4 und 1.5 setzt die Errichtung eines geeigneten unterflurigen Standplatzes durch den Grundstückseigentümer voraus. Die Einzelheiten werden zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer vereinbart.

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Übersicht der Wertstoffsammelstellen für die Papier- und Glasentsorgung

in Mülheim an der Ruhr
sortiert nach Bezirksvertretungen
Stand August 2018

Bezirksvertretung 1

1. Adolfstraße Ecke Von-Bock-Straße
2. Adolfstraße Ecke Kämpchenstraße (nur Papier)
3. Aktienstraße gegenüber Nr. 108
4. Am Hauptbahnhof - Post (gegenüber Forum-Eingang)
5. An den Buchen
6. Arndtstraße Wendehammer
7. Auerstraße Ecke Bergische Straße
8. August-Schmidt-Straße Höhe Nr. 19
9. Blücherstraße zw. Julius-Leber-Straße und Klotzdelle
10. Blumendeller Straße - Kiekweg
11. Bruchstraße - Schule
12. Bruchstraße Ecke Hornstraße
13. Brückstraße Ecke Von-Graefe-Straße
14. Brunshofstraße
15. Buggenbeck Höhe Nr. 30
16. Charlottenstraße Ecke Parallelstraße
17. Delle
18. Dessauer Straße
19. Dümpelweg Ecke Parsevalstraße
20. Engelbertusstraße Ecke Aktienstraße
21. Eppinghofer Bruch gegenüber Steinkuhle
22. Eppinghofer Straße - vor dem Forum-Parkhaus
23. Essener Straße Höhe Kattowitzer Straße
24. Essener Straße Höhe Kirchbergs Höhe
25. Fichtestraße
26. Filchnerstraße gegenüber Nr. 32-38
27. Finkenkamp Nähe Sportplatz
28. Folkenbornstraße
29. Friedhofweg (nur Glas)
30. Friedrichstraße - Bachstraße
31. Geitlingstraße
32. Georgstraße
33. Goetheplatz
34. Gracht Ecke Honigsberger Straße
35. Gracht Höhe Kattowitzer Straße
36. Haarzopfer Straße gegenüber Kellermannstraße
37. Heinrich-Melzer-Straße Ecke Ruhrstraße
38. Härlestraße Ecke Philosophenweg
39. Hingbergstraße Ende
40. Hirschberger Straße
41. Holthäuser Höfe
42. Humboldtring RRZ Parkplatz 1
43. Julius-Leber-Straße
44. Kämpchenstraße Ecke Von-Bock-Straße
45. Kirchbergs Höhe (nur Papier)
46. Kleiststraße vor Haus Nr. 6
47. Klöttschen
48. Kluse
49. Kortumstraße
50. Kreuzstraße Ecke Kuhlenstraße
51. Kuhlendahl
52. Leipziger Straße

53. Lembkestraße Ecke Jahnstraße
54. Ludwig-Bender-Straße
55. Max-Halbach-Straße Bushaltestelle
56. Max-Halbach-Straße gegenüber Nr. 92
57. Max-Kölges-Straße (nur Papier)
58. Mendener Straße Ecke Bergerstraße
59. Mendener Straße Parkplatz MRG
60. Mühlenfeld Wendehammer
61. Nebenbank
62. Oberstraße Ecke Eduardstraße (nur Glas)
63. Oppelner Straße
64. Oppspring Ecke Tilsiter Straße
65. Parallelstraße Ecke Eppinghofer Straße (Parkplatz)
66. Priesters Hof
67. Reichspräsidentenstraße
68. Rheinische Straße
69. Rühlweg
70. Scharpenberg gegenüber Nr. 68
71. Sigismundstraße
72. Sunderweg Ecke Kolombusstraße
73. Sunderweg Friedhof
74. Tilsiter Straße Nähe Walkmühlenstraße
75. Tilsiter Straße gegenüber Altenheim
76. Udostraße vor Haus Nr.5
77. Uhlandstraße Ecke Klopstockstraße
78. Uhlandstraße Nähe ALDI
79. Velauer Straße / Siedlung Mausegatt
80. Velauer Straße Ecke Gneisenaustraße
81. Virchowstraße
82. Von-Graefe-Straße Ecke Hingbergstraße
83. Wertgasse Ende
84. Westminsterstraße Ecke Steinknappen
85. Wiescher Weg vor Edeka
86. Wiescher Weg vor Nr. 1
87. Wilhelmstraße Ecke Luisental
88. William-Shakespeare-Ring Ecke Steinknappen
89. Zinkhüttenstraße Ecke Josefstraße

Bezirksvertretung 2

1. Aktienstraße Ecke Freiherr-vom-Stein-Straße Parkplatz
2. Albertstraße Ecke Poststraße
3. Auf dem Bruch gegenüber v. Nr. 67 Ecke Einfahrt Altenheim
4. Auf dem Bruch Ecke Schildberg - Verteilerkreis
5. Augustastraße Ecke Rosenkamp
6. Augustastraße Parkplatz am Friedhof
7. Barbarastraße gegenüber v. Nr. 35
8. Borbecker Straße Höhe Schule gegenüber von Nr. 87
9. Bottenbruch Ecke Kappenstraße
10. Bottenbruch vor Haus Nr. 55
11. Boverstraße gegenüber Nr. 19
12. Boverstraße Gesamtschule Parkplatz
13. Boverstraße Ecke Lerchenstraße
14. Denkhäuser Weg
15. Eisenstraße gegenüber Hammerstraße
16. Elisabeth-Selbert-Straße

17. Friedrich-Karl-Straße gegenüber Nr. 2
18. Friesenstraße Schotterparkplatz
19. Gathestraße Ecke Düsterweg
20. Gottfried-Keller-Straße
21. Grüner Weg
22. Hauskampstraße Höhe Bahnhof
23. Hauskampstraße gegenüber Hammerstraße
24. Heidestraße Höhe Nr. 83
25. Heidkamp - Haferkamp
26. Heifeskamp
27. Hildegardstraße Nähe Nr. 4
28. Hügelstraße
29. Im Beckerfelde
30. Jägerstraße im Wendehammer Ecke Steinkampstraße
31. Kaldenhofkamp
32. Karolinenstraße
33. Klippe
34. Klotzdelle Höhe Frohnhauser Weg
35. Magdalenenstraße
36. Meidericher Straße
37. Mellinghofer Straße Ecke Bessemer Straße
38. Möllhofstraße Ecke Gerhardstraße
39. Moritzstraße Ende, am Parkplatz Marktcenter
40. Moritzstraße Höhe Limburgstraße
41. Moritzstraße Höhe Nr. 99 / Garten Meißelstr.16
42. Mühlenstraße Ecke Papenbuschstraße
43. Mühlenstraße gegenüber Nr. 40
44. Mühlenstraße / Sellerbeckstraße
45. Neustadtstraße Sackgasse an der Kirche
46. Neustadtstraße gegenüber Nr. 106b
47. Oberhausener Straße Ecke Dümptener Straße
48. Oberhausener Straße Ecke Feldstraße
49. Oberhausener Straße Ecke Kirchbachstraße
50. Oberheidstraße Buswendeschleife
51. Oberheidstraße gegenüber von Nr. 185, Parkstreifen bei Netto
52. Otto-Hahn-Straße
53. Papenbuschstraße gegenüber Haus Nr. 95
54. Rolandstraße
55. Schobes Heide
56. Schützenstraße Parkplatz Kleingartenanlage
57. Schwerinstraße gegenüber Blumenthalstraße
58. Siegfriedstraße Ecke Oberhausener Straße
59. Springweg
60. Steinmetzstraße Ecke Blumenthalstraße
61. Voßkuhle Ecke Wenderfeld
62. Winkhauser Weg Ecke Pallweide

Bezirksvertretung 3

1. Am Bahnhof Broich gegenüber Graf-Wirich-Straße
2. Am Brunnen Ecke Lintorfer Straße
3. Am Schloß Broich; Ringlokschuppen
4. Am Timpen
5. An der Rennbahn Ecke Akazienallee
6. An der Rennbahn Ecke Duisburger Straße
7. August-Thyssen-Straße gegenüber Kirche (Mintard)
8. Blötter Weg Ecke Birkenstraße, Bushaltestelle Parkplatz
9. Blötter Weg Höhe Bahnüberführung

10. Brandenburg gegenüber Langensiepenstraße
11. Brandenburg Nähe Eintrachtstraße / Kesselbruchweg
12. Bremer Straße Ecke Heuweg
13. Bremer Straße Ecke Kieler Straße
14. Broicher Waldweg Ecke Sternstraße
15. Broicher Waldweg Höhe Hundeplatz
16. Broicher Waldweg Parkplatz im Wald
17. Brüsseler Allee Ecke Selma-Lagerlöf-Straße
18. Bülowstraße gegenüber Frankenallee
19. Bussardweg Ecke Habichtweg
20. Cecile-Vogt-Straße neben Buswendeschleife
21. Cheruskerstraße Ecke Hermannstraße
22. Diederhofer Straße Ecke Großenbaumer Straße
23. Duisburger Straße HRW Parkplatz
24. Düsseldorfer Straße, Dorfeingang
25. Eisfahrtstraße
26. Eltener Straße / Duisburger Straße
27. Erlenweg Höhe Nr. 51
28. Fährstraße, Parkplatz Stadthalle
29. Friedhofstraße Ecke Tannenstraße
30. Friedhofstraße Parkplatz Friedhof
31. Friedrich-Freye-Straße Ecke Ernst-Tommers-Straße
32. Frombergfeld Wendehammer
33. Frühlingstraße Ecke Hundsbuschstraße
34. Glückaufstraße
35. Großenbaumer Straße Ecke Brandsheide
36. Hagenauer Straße
37. Heckenweg Ecke Winsterstraße
38. Heerstraße Ecke Veilchenweg
39. Hochfelder Straße Ecke Saarner Straße
40. Holzstraße Parkplatz gegenüber Jugendheim
41. Hundsbuschstraße Ecke Brahmweg
42. Im Wiesengrund Ecke Friedrich-Freye-Straße
43. In den Kämpen vor Haus Nr. 21
44. Jakobstraße
45. Karlsruher Straße Ecke Hundsbuschstraße
46. Karlsruher Straße Ecke Peterstraße
47. Kassenberg
48. Kirchstraße Ecke Kriegerstraße
49. Kirchstraße gegenüber Gotenstraße
50. Kirchstraße gegenüber Teichstraße
51. Krähenbüschken Höhe Nr. 25
52. Landsberger Straße Ecke Mintarder Straße
53. Langenfeldstraße Ecke Straßburger Allee
54. Lehnerstraße Parkplatz Schule
55. Lindenhof Ecke Nachbarsweg
56. Lintorfer Straße Nähe Mühlenbergheide
57. Lönsweg Nähe Wallfriedsweg
58. Luxemburger Allee gegenüber Winsterstraße
59. Markenstraße
60. Merkurweg Wendekreis
61. Mintarder Straße Dicken am Damm
62. Mintarder Straße Nr. 210 Haus Kron
63. Mintarder Straße Nr. 250 Staader Loch
64. Monningstraße Nähe Duisburger Straße
65. Monningstraße Ecke Platanenallee
66. Nachbarsweg Parkstreifen Weide
67. Nesselbleck

68. Prinzeß-Luise-Straße Höhe Nr. 113
69. Prinzeß-Luise-Straße Ecke Holzstraße
70. Quellenstraße 103 Ecke Langenfeldstraße
71. Saarbrücker Weg Ecke Lothringer Weg
72. Saarnberg gegenüber Schule
73. Saarnberg Parkplatz MSV 07
74. Saarner Straße Nähe Holzstraße / Hermannstraße
75. Saarner Straße Ecke Nachbarsweg Parkplatz
76. Saarner Straße Parkplatz Sportplatz
77. Salierstraße zw. Ulmenallee u. Hermannstraße
78. Schleswiger Straße
79. Siepenstraße
80. Stooter Straße gegenüber Nr. 22
81. Strippchens Hof Ecke Siepmanns Hof
82. Strippchens Hof Ecke Böllerts Höfe
83. Ulmenallee Nähe Liebigstraße
84. Werntgens Hof
85. Wintgensweg Ecke Fängerweg

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Änderungssatzung vom 08.11.2018 zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 08.11.2018

Der Oberbürgermeister

Ulrich Scholten

Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden und -grundstücken in Mülheim an der Ruhr vom 08.11.2018

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 aufgrund des § 41 Abs. 1, Ziffer i der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) die folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden und -grundstücken in Mülheim an der Ruhr beschlossen:

Allgemeines

Schulgebäude und -grundstücke können außerhalb der Unterrichtszeiten für gemeinnützige, private und gewerbliche Zwecke genutzt werden. Übernachtungen in Schulgebäuden und auf Schulgrundstücken werden grundsätzlich nicht gestattet. Während des Schulbetriebes können Dritten schulische Einrichtungen nur mit Zustimmung der Schule zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung. Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn keine Belange der Schule, der Stadt Mülheim an der Ruhr oder andere öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Der ImmobilienService behält sich vor, die Genehmigung für ein anderes als das im Antrag genannte Schulgebäude beziehungsweise -grundstück zu erteilen. Soweit schulische Einrichtungen durch städtische Ämter oder Regie- und Eigenbetriebe der Stadt in Anspruch genommen werden, finden die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entsprechend Anwendung. Grundsätzlich ist eine Dauernutzung an Wochenenden und Feiertagen nicht möglich. Eine Dauernutzung für politische Institutionen ist ebenfalls ausgeschlossen. Einzelnutzungen bleiben davon unberührt.

Antragstellung

Die Nutzung schulischer Einrichtungen ist schriftlich beim ImmobilienService zu beantragen. Soweit eine Nutzung von mehreren Nutzergruppen gemeinsam durchgeführt werden soll, müssen sich die Beteiligten einigen, wer gegenüber dem ImmobilienService als Nutzender auftritt. In diesem Fall sind jedoch vom Nutzenden alle Nutzergruppen mit Namen und Anschrift zu benennen.

Die Anträge sind grundsätzlich sechs Wochen vor der Einzelnutzung beziehungsweise vor Beginn der Dauernutzung beim ImmobilienService einzureichen. Sollte ein Antrag nicht rechtzeitig beim ImmobilienService gestellt werden, kann die Nutzung abgelehnt werden. In dem Antrag sind der Tag oder die Tage und die zeitliche Dauer der jeweiligen Nutzung einschließlich etwaig notwendiger Vor- und Nacharbeiten sowie Zweck beziehungsweise Anlass der Nutzung anzugeben. Dabei sind die Nutzungsmodalitäten eindeutig zu erklären. Unabdingbarer Bestandteil des Antrages sind alle für die Entgeltfestsetzung notwendigen Angaben (siehe nachfolgende Entgeltregelungen). Daneben sind alle zustimmungsbedürftigen Aktivitäten (siehe Ordnungsvorschriften) sowie die voraussichtliche maximale Zahl der insgesamt teilnehmenden Personen anzugeben. Wird die Gesamtzahl von 199 Personen überschritten, sind die Vorschriften

der Versammlungsstättenverordnung durch die Nutzenden zu beachten. Hierbei werden den Nutzenden umfangreiche Pflichten auferlegt, wie z.B. die Stellung einer Veranstaltungsleitung. Soweit Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren erhoben werden, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

Die Genehmigung kann nur Antragsstellern und Antragsstellerinnen erteilt werden, die geschäftsfähig im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) sind. Gleichzeitig ist für die Zeit oder die Zeiten der Nutzung eine weitere verantwortliche Person zu benennen, die ebenfalls geschäfts- und deliktsfähig ist.

Den Nutzenden ist es untersagt, die zur Verfügung gestellten Räume Dritten zu überlassen. Soweit der Antrag auf außerschulische Nutzung genehmigt wird, wird mit den Nutzenden ein schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen. Ein Anspruch auf Nutzung ergibt sich nur aus dem Vertrag heraus.

Regelmäßige außerschulische Nutzungen werden ausschließlich nur auf jederzeitigen Widerruf eingeräumt.

Öffentlich-private Partnerschafts-Schulen (ÖPP-Schulen) sind von Einzelnutzungen auszuschließen.

Entgelte

Für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden und -grundstücken werden Entgelte erhoben. Das Entgelt setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag (Energie, Schließdienst, Verwaltungsaufwand) und dem Betrag für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden beziehungsweise der Nutzung von Schulgrundstücken sowie ggfls. den im Weiteren aufgeführten Zu- und Abschlägen. Eine Dauernutzung liegt vor, wenn ein Raum oder eine Fläche in einer bestimmten Schule regelmäßig mindestens einmal monatlich über die Dauer von sechs Monaten genutzt wird. Entsprechendes gilt auch für die Nutzung von Schulgrundstücken. Alle übrigen Nutzungen werden als Einzelnutzungen berechnet. Bei der Festsetzung der Entgelte wird zwischen nachstehend aufgeführten Kategorien unterschieden:

A = gemeinnützige Nutzung

B = private Nutzung

C = gewerbliche Nutzung

Zur Einstufung ist wichtig, welches Ziel die Veranstaltung anstrebt.

Nutzungen städtischer Ämter oder Regie- und Eigenbetriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hinsichtlich der Höhe der Entgelte der Kategorie „B“ zugeordnet.

- Bei Einzelnutzungen wird der Grundbetrag pro Veranstaltung berechnet.
- Bei Dauernutzungen wird der Grundbetrag einmal monatlich berechnet.
- Werden mehrere Schulräume gleichzeitig angemietet, wird die Gesamtquadratmeterzahl zugrunde gelegt.

I. Schulgebäude				
	A	B	C	Grundbetrag
	(gemeinnützige Nutzung)	(private Nutzung)	(gewerbliche Nutzung)	(alle Nutzungen)
Räume		Grundpreis je angefangene Zeitstunde		
bis 80 qm	5,50 Euro	11,00 Euro	22,00 Euro	33,00 Euro
bis 150 qm	11,00 Euro	20,00 Euro	34,00 Euro	55,00 Euro
bis 400 qm	16,50 Euro	25,50 Euro	45,00 Euro	110,00 Euro
über 400 qm	22,00 Euro	34,00 Euro	67,00 Euro	165,00 Euro
II. Schulgrundstücke				
	A	B	C	Grundbetrag
	(gemeinnützige Nutzung)	(private Nutzung)	(gewerbliche Nutzung)	(alle Nutzungen)
Räume				
bis zu 3 Stunden	22,00 Euro	34,00 Euro	55,00 Euro	55,00 Euro
bis zu 6 Stunden	45,00 Euro	55,00 Euro	101,00 Euro	55,00 Euro
über 6 Stunden	67,00 Euro	101,00 Euro	168,50 Euro	55,00 Euro
III. Zusätzliche Einrichtungsgegenstände/technische Geräte (nur soweit am Ort verfügbar und keine schulischen Belange entgegenstehen)				
Pauschal bei Einzelveranstaltungen:				
Flügel/Klavier		56,00 Euro		
Verstärkeranlage mit Mikrofon		34,00 Euro		
Overheadprojektor/ Beamer		28,50 Euro		
Stellwand je Stück		9,00 Euro		
Flipchart, Leinwand (ohne Block und Marker)		11,00 Euro		

Zuschläge

- Soweit für die Nutzung ein Sicherheitsdienst durch den ImmobilienService gestellt wird, sind die dafür anfallenden Kosten durch die Nutzenden zu tragen. Die Kosten bei Beauftragung einer externen Firma werden komplett in Rechnung gestellt (siehe Ordnungsvorschriften).
- Soweit bei Nutzungen Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren erhoben werden, erhöht sich das jeweils ermittelte Entgelt um 25 %.
- Bei Bereitstellung von Fachräumen sowie bei Nutzungen an Wochenenden erhöht sich das zu entrichtende Entgelt jeweils um 50 %.
- Soweit in Einzelfällen Raumnutzungen über 22.00 Uhr hinaus genehmigt werden, erhöht sich das diesbezügliche Entgelt für jede nach 22.00 Uhr angefangene Zeitstunde ebenfalls um 50 %.
- Soweit bei der Nutzung von Schulgrundstücken zusätzliche schulische Einrichtungen und/oder Anlagen (Toilettenanlagen, Wasseranschluss, Stromanschluss, sonstiges) bereitgestellt werden, wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % erhoben.

Abschläge

- Bei Dauernutzungen wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf das jeweils zu entrichtende Entgelt gewährt.
- Bei Nutzung von Kellerräumen wird ebenfalls ein Abschlag in Höhe von 50 % gewährt. Dies gilt jedoch nicht für im Souterrain befindliche Unterrichts-, Mehrzweck- und ähnliche Räume.
- Für die gewerbliche Nutzung wird kein Abschlag gewährt.

Abrechnungsmodalitäten

Für Einzelnutzungen sind die Entgelte 14 Tage vor dem Nutzungstermin zu zahlen.

Entgelte für Dauernutzungen sind regelmäßig nach gesonderter Mitteilung des ImmobilienService - beginnend mit der ersten Zahlung 14 Tage vor dem ersten Nutzungstermin - zu entrichten.

Entgeltspflichtig ist der einzeln Nutzende beziehungsweise gesamtschuldnerisch die Nutzergemeinschaft.

Sollte im Nachhinein die tatsächliche Nutzungszeit den zeitlich im Nutzungsvertrag festgelegten Rahmen überschritten haben, behält sich die Stadt die Geltendmachung von Entgeltnachforderungen vor.

Soweit Einzelnutzungen aus Gründen, welche die Nutzenden zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden, ist dies unverzüglich schriftlich dem ImmobilienService anzuzeigen. Geht diese Anzeige bis zu zwei Wochen vor dem vereinbarten Termin beim ImmobilienService ein, wird auf die Erhebung des ermittelten Entgeltes verzichtet. Bei späterem Rücktritt beziehungsweise Nichtinanspruchnahme

hat die Stadt einen Anspruch auf das festgesetzte Entgelt.

Ordnungsvorschriften

In Schulgebäuden und auf Schulgrundstücken sind das Rauchen und der Alkoholkonsum grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen hiervon können auf Antrag in der Regel nur für Schulgrundstücke zugelassen werden. Soweit eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, haben die Nutzenden dafür Sorge zu tragen, dass in ausreichendem Umfang Ascher zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen stehen die auf dem Schulgelände befindlichen Abfallcontainer für die Entsorgung von Flaschen nicht zur Verfügung. Diese sind von den Nutzenden selbst zu entsorgen. Schulgebäude und -grundstücke dürfen grundsätzlich außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten einschließlich Aufbau- und Abbauzeiten nicht betreten werden.

Nutzungen müssen grundsätzlich um 22.00 Uhr (einschließlich der Abbauzeiten) beendet sein.

Ausnahmen hiervon können auf Antrag insbesondere in Schulgebäuden zugelassen werden.

Kraftfahrzeuge dürfen grundsätzlich nicht auf dem Schulgrundstück abgestellt werden. Fahrräder oder motorbetriebene Zweiräder sind auf den Schulgrundstücken an der Hand zu führen und dürfen nicht im Schulgebäude abgestellt werden.

Die normale Einrichtung der Räume (zum Beispiel Tische, Stühle, Tafeln) kann, soweit nichts Gegenteiliges bestimmt wird, benutzt werden. Bei Inanspruchnahme von Fachräumen ist sicherzustellen, dass die Nutzung nur unter Leitung einer fachlich vorgebildeten Kraft erfolgt.

Werden im Rahmen der Nutzung zusätzliche Einrichtungsgegenstände und/oder technische Geräte zur Verfügung gestellt, so dürfen diese nur von Personen genutzt beziehungsweise bedient werden, die entsprechende Sachkunde nachweisen können beziehungsweise von sachkundigen Personen eingewiesen wurden. Die Vereinbarung über Nutzung und Kosten von zusätzlichen Einrichtungsgegenständen und/oder technischen Geräten wird direkt mit der Schule getroffen, da sich die Einrichtungsgegenstände und technischen Geräte im Eigentum der jeweiligen Schule befinden.

Eine im Antrag als verantwortlich benannte geschäftsfähige Person hat dafür Sorge zu tragen, dass Ruhe und Ordnung innerhalb der Veranstaltung gewahrt bleiben. Die Nutzenden haben gegebenenfalls einen ausreichenden Ordnungsdienst auf eigene Kosten mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zu betrauen. Darüber hinaus kann ein Sicherheitsdienst durch den ImmobilienService gestellt werden, wenn die Sicherung des Gebäudes notwendig erscheint. Ausschlaggebend dafür sind Art der Veranstaltung und Schulstandort. Die Art und Dauer des Einsatzes eines Sicherheitsdienstes bestimmt der ImmobilienService nach der Antragstellung (zu den Kosten, siehe Zuschläge).

Die Anbringung von Dekorationen bedarf der vorherigen Zustimmung des ImmobilienService. Etwaige Kosten gehen zu Lasten der Nutzenden. Die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sind auch von diesen zu tragen.

Der Verkauf oder die Ausgabe von Nahrungs- und Genussmitteln aller Art sowie sonstiger Gegenstände und die Aufstellung von Unterhaltungsständen und das Mitbringen eigener Speisen und Getränke bedürfen der vorherigen Zustimmung des ImmobilienService.

Die Zustimmung zur Benutzung schulfremder elektrischer Anlagen und Geräte kann nur erteilt werden, wenn diese den allgemein anerkannten technischen Vorschriften entsprechen.

Die Stadt übergibt die Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand. Die Nutzenden überzeugen sich davon bei der Übergabe. Beanstandungen sind der Stadt unverzüglich zu melden. Nachträgliche Beanstandungen werden nicht anerkannt.

Nach Durchführung der Nutzung werden die Räume der Stadt wieder in gesäubertem und ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Gleiches gilt auch für Schulgrundstücke.

Haftung

Die Nutzenden haften für alle Schäden, die durch ihn oder sie sowie seine oder ihre Beauftragten, Gäste beziehungsweise Teilnehmenden oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. In diese Haftung sind auch Schäden am Grundstück, Gebäude oder Inventar einbezogen. Die Stadt ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten der Nutzenden zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

Die Nutzenden stellen die Stadt von allen Ansprüchen Dritter (dazu gehören auch die Gäste und Teilnehmenden) frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen können. Während der Nutzungszeit obliegt ihnen auch die Verkehrssicherungspflicht; dies umfasst insbesondere auch die Schneeräum- und Streupflicht. Bei etwaigen Unfällen besteht keine Haftung der Stadt.

Die Stadt haftet lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei Personenschäden auch für Fahrlässigkeit. Auch für die von Nutzenden sowie von dritten Personen eingebrachten Gegenstände einschließlich der Garderoben aller an der Nutzung Beteiligten übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies bezieht sich auch auf längerfristig in der Schule verbleibende Gegenstände, insbesondere bei Dauernutzungen.

Die Nutzenden sind verpflichtet, eigene oder von Dritten mitgebrachte Gegenstände nach Beendigung der Nutzung unverzüglich aus den städtischen Räumen zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich die Stadt vor, die zurückgebliebenen Sachen auf seine oder ihre Kosten und Risiko ihm oder ihr zuzustellen.

Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen sowie für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende oder ihre Durchführung verhindernde Ereignisse haftet die Stadt nicht. Die Nutzenden haben für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge zu tragen. Auf Verlangen ist der Stadt der Abschluss einer Versicherung oder Sicherheitsleistung in Form einer Kautionsleistung in ausreichender Höhe nachzuweisen. Die näheren Einzelheiten werden im abzuschließenden Nutzungsvertrag geregelt.

Sonstiges

Der Schulhausmeister beziehungsweise die Schulhausmeisterin, die Schulleitung oder die jeweiligen Vertretungen oder Beauftragte des ImmobilienService sind jederzeit berechtigt, während der Nutzung Schulgebäude und Schulgrundstück zu betreten. Anordnungen, die von diesem Personenkreis im Interesse der Schule oder der Stadt Mülheim an der Ruhr getroffen werden, sind von den Nutzenden und Gästen oder Teilnehmenden zu befolgen.

Die Stadt ist berechtigt, eine bereits erteilte Genehmigung zurückzunehmen und vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn durch die beabsichtigte Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Mülheim an der Ruhr zu befürchten ist, das verlangte Entgelt nicht bis zum Fälligkeitszeitpunkt auf einem städtischen Konto eingegangen ist, der verlangte vorherige Abschluss einer Versicherung oder die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Form einer Kautionsleistung nicht termingerecht vorgenommen wurde.

Für den Fall, dass die Stadt Mülheim an der Ruhr von ihrem Rücknahme- und Rücktrittsrecht Gebrauch macht, bestehen gegen sie keinerlei Schadensersatzansprüche.

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt nicht für die Überlassung von Turnhallen und sonstigen Sportanlagen, soweit sie im Eigentum des Mülheimer SportService stehen.

Im Übrigen entscheidet der ImmobilienService über alle von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung abweichenden Regelungen.

Die Nutzenden haben bei außerschulischer Nutzung alle gesetzlichen sowie behördlichen Vorschriften zu beachten (zum Beispiel Anmeldung bei der GEMA, Gestellung von Feuer- und Sanitätswachen und ähnliches).

Soweit aufgrund der außerschulischen Nutzung der Stadt aus einem Verstoß gegen zu beachtende Gesetze und Vorschriften ein Schaden entsteht, sind die Nutzenden zum Ersatz verpflichtet.

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 06.10.2011 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung außer Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 08.11.2018

Ulrich Scholten
(Oberbürgermeister)

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Britta Paula Nicole Finger, Velbert)	413
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dennis Broszat, Duisburg)	413
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Constantin-Mitu Bumbacel)	414
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Martin Kielak, Herne)	414
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nikola Jokanovic, BIH)	414
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nocolae Naghi, Duisburg)	415
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides Mihai-Laurentiu Mihai, Bochum)	415
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Bettina Andrea Stuttfeld)	415
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Nadine Benz)	416
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Annelie Groß-Hebben)	416
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	416
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	416
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	417
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	417
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	417
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	418
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	418
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	418
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	418
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	418
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	419
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	419
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	419
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	420
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christian Steneberg)	420
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Zwedan Ilic)	420
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Leyanis Dean Echevarria, Velbert)	420
Öffentliche Zustellung einer Sicherstellungsverfügung (Don Carlos Klieforth)	421

Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Deniz Aksünger)	421
Satzung vom 25.10.2018 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an Der Ruhr vom 17.02.1982	422
Katzenschutzverordnung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 11. Oktober 2018	424
Öffentliche Bekanntmachung des Einleitungs- und Erarbeitungsbeschlusses sowie der frühzeitigen Beteiligung für ein Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen – Die Änderung bezieht sich auf einen Bereich in der Stadt Essen.	427
Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen verschiedener Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Die Änderungen beziehen sich auf zwei Bereiche in den Städten Essen und Gelsenkirchen.	430
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens gem. § 125 Abs. 2 BauGB für folgende Straßen: Eltener Straße, Lönsweg, Paul-Kosmalla-Straße und Velauer Straße	436
Zweite Änderungssatzung vom 08.11.2018 zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015	446
Benutzungs- und Entgeltordnung für die außerschulische Nutzung von Schulgebäuden und -grundstücken in Mülheim an der Ruhr vom 08.11.2018	453